

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 7. Juni 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 6, 7. Juni 2011

1. Zoll: Einreise in die Schweiz

In einem der letzten Seminare wurde heftig darüber diskutiert, wer bei der Einreise in die Schweiz beweisen müsse, dass bestimmte Waren abgabefrei eingeführt werden können. Wer aus den Ferien in die Schweiz zurückkommt, kann gemäss Zollgesetz und Zollverordnung im sogenannten **Reisendenverkehr** die "**persönlichen Gebrauchsgegenstände**" abgabefrei einführen. Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Es muss sich um persönliche Gebrauchsgegenstände handeln. Die Zollverordnung präzisiert in Anhang 1, was unter persönlichen Gebrauchsgegenständen zu verstehen ist. Und der zweite Punkt, diese Gegenstände müssen bereits bei der **Ausreise mitgeführt worden sein**. Was also im Ausland gekauft worden ist, fällt nicht unter diese Bestimmung. Für diese Gegenstände kommt nur der Freibetrag von CHF 300 pro Person infrage.

Wer nun behauptet, einen Gegenstand in der Schweiz gekauft und ihn mit in die Ferien genommen zu haben, ist beweispflichtig. Bei älteren Gegenständen oder Gegenständen mit Gebrauchsspuren wird der Zoll wohl kaum grössere Beweise verlangen. Bei im Ausland gekauften Computern (die haben keine CH-Tastatur) wird der Zöllner schon eher nachfragen und kann auch entsprechende Belege verlangen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung